

Das Kreisgericht hat die Klage aus prozeßrechtlichen Gründen abgewiesen, nämlich weil der Kläger die vom Sachverständigen an ihn gestellte Frage nicht innerhalb der ihm gesetzten Ausschußfrist beantwortet habe. Auf die Berufung des Klägers hat das Bezirksgericht, nachdem es über die Angemessenheit und die preisrechtliche Zulässigkeit der Forderung Beweis erhoben hatte, den Verklagten mit Urteil vom 4. Oktober 1956 zur Zahlung von 641,29 DM und 8 Prozent Zinsen jährlich seit dem 1. April 1955 verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen. Zur Höhe der Zinsforderung hat es lediglich ausgeführt, daß der Anspruch auf Zahlung der Zinsen von 8 Prozent jährlich dem Gesetz entspreche.

Gegen dieses Urteil richtet sich, soweit dem Kläger mehr als 4 Prozent Verzugszinsen zugesprochen wurden, der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts. Der Antrag hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Zutreffend geht der Generalstaatsanwalt davon aus, daß das Bezirksgericht mit seinem Hinweis, daß die Verurteilung zur Zahlung von 8% Zinsen dem Gesetz entspreche, die PreisVO Nr. 355 vom 17. Mai 1954 (GBl. S. 524) in Verbindung mit § 6 der VO über die Preisbildung im Handwerk vom 15. Juni 1950 (GBl. S. 510) gemeint habe. Der Kassationsantrag beanstandet, daß das Bezirksgericht fehlerhaft ohne nähere Prüfung auf 8% Zinsen statt, wie es dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft (Werkvertrag) entspreche, auf 4% Zinsen gemäß § 288 BGB erkannt habe. Aus diesem Hinweis muß entnommen werden, daß die Meinung vertreten wird, der Kläger könne nur dann mehr als 4% Zinsen fordern, wenn die verspätete Zahlung auf einem Verschulden des Auftraggebers beruhe und der Kläger einen entsprechenden Verzugschaden erlitten habe. Diese Auffassung findet im Gesetz keine Stütze. Es trifft allerdings zu, daß, von § 352 BGB und einzelnen Spezialbestimmungen über Schuldverhältnisse besonderer Art abgesehen, bei Zahlungsverzug eine Schuld grundsätzlich mit 4% zu verzinsen ist. Diese in § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB getroffene Regelung beruht auf der Unterstellung, daß eine verspätete Zahlung immer einen hierauf beruhenden Vermögensschaden des Gläubigers im Umfang des allgemeinen Zinssatzes (§ 246 BGB) zur Folge habe. Dieser Zinsanspruch ist, wovon auch der Generalstaatsanwalt ausgeht, nicht abhängig vom Beweise eines tatsächlich eingetretenen Schadens und eines Verschuldens des Zahlungspflichtigen.

Die Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung innerhalb der sozialistischen Wirtschaft machte es aber notwendig, die zivilrechtlichen Beziehungen der Betriebe untereinander durch neue, vom bisherigen Recht abweichende, gesetzliche Bestimmungen zu gestalten. Ein wichtiges neues juristisches Mittel zur Erfüllung der den Betrieben obliegenden wirtschaftlichen Aufgaben war die Einführung des „Allgemeinen Vertragssystems“, das die planmäßige Verteilung der Produktion zwischen den sozialistischen Betrieben sicherstellt. Der Abschluß der Verträge ist zur Pflicht gemacht worden und erfolgt auf der Grundlage der den Vertragspartnern gestellten Planaufgaben. Die Nichterfüllung der hierdurch begründeten Vertragspflichten würde also nicht nur eine Verletzung der vertraglichen Pflichten schlechthin, sondern darüber hinaus eine unmittelbare Verletzung der staatlichen Planaufgaben bedeuten. Deshalb wird die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen durch materielle Sanktionen gesichert. Diese sollen eine Verletzung der Vertragsdisziplin verhindern und gleichzeitig den Ausgleich eines entstandenen Schadens ermöglichen. In erster Linie dient dazu die Einführung der Vertragsstrafe, deren hauptsächlichste Bedeutung sich aber auf den Lieferverzug bezieht. Eine wirksame Maßnahme zur Erziehung zur Finanzdisziplin hat diese Regelung nicht dargestellt, weil die Vereinbarung einer Vertragsstrafe für den Fall der verspäteten Zahlung nicht obligatorisch vorgesehen war (§ 3 der 6. DB zur VO über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft vom 23. Dezember 1953 — GBl. 1954 S. 21 -).

Erst in der 24. DB zur VO über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe vom 25. März 1954 (GBl. S. 357) wird vorgeschrieben (§ 1), daß der Käufer bei verspäteter Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 8% ohne Rücksicht auf Verschulden zu zahlen habe. Die Grundlage dieser Bestimmung ist die Notwendigkeit der Einhaltung der Finanz- und Haushaltsdisziplin, von der es im § 45 Abs. 3 Buchst. A c des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 207) heißt: „Die Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt und den Lieferanten sind von den volkseigenen Betrieben pünktlich zu erfüllen.“

Die angeführten Regelungen beziehen sich nach ihrem Wortlaut allerdings nur auf volkseigene Betriebe. Jedoch von gleichen finanzpolitischen Erwägungen und von der Bedeutung der dem Handwerk bei der Entwicklung unserer Volkswirtschaft obliegenden Aufgaben und seinem Anteil an dieser sich auf der Grundlage unserer volkseigenen Wirtschaft vollziehenden Entwicklung ausgehend, ist auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft u. a. die VO über die Preisbildung im Handwerk vom 15. Juni 1950 (GBl. S. 510) ergangen. Sie bestimmt in ihrem § 6, daß das Entgelt für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum zu zahlen ist; bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% je Versäumnistag zu verlangen. Selbst wenn bei dem vom Gesetzgeber gewählten Begriff „Verzugszinsen“ zweifelhaft erscheinen könnte, ob dieser Zinssatz nur im Falle eines Verschuldens des Zahlungspflichtigen gefordert werden könne — hiergegen spricht, daß gesetzlich bestimmte Verzugszinsen sonst Verschulden nicht voraussetzen —, werden diese Zweifel durch den Inhalt der PreisVO Nr. 355 vom 17. Mai 1954 (GBl. S. 524) behoben. In § 1 dieser VO heißt es u. a.: „Soweit in Preisvorschriften für Verzugszinsen ein Satz von 0,05% usw. festgesetzt ist, treten an die Stelle dieses Satzes ab 1. April 1954 Verzugszinsen in Höhe von 8% vom Rechnungsbetrag für das Jahr.“ Daß der Gesetzgeber mit der Bezeichnung „Verzugszinsen“ die objektiv ohne Rücksicht auf ein etwaiges Verschulden des Auftraggebers erfolgte verspätete Zahlung gemeint hat, kann nicht zweifelhaft sein. In der bereits genannten 6. DB vom 23. Dezember 1953 wird davon ausgegangen, daß wegen verspäteter Zahlung Vertragsstrafen, also für den Fall des Verschuldens, vereinbart werden können, die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen durch eine solche Vereinbarung aber nicht berührt werde. Es wird also eine Unterscheidung zwischen Verzug und Verspätung getroffen.

Auch in der 24. DB vom 23. März 1954, die den § 4 Abs. 6 der 6. DB vom 15. Juli 1949 zur VO über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB. S. 548) ändert, ist der dort verwendete Begriff „Verzugszinsen“ durch den Begriff „Verzugszinsen“ ersetzt worden.

Es ist demnach die Rechtslage so, daß im Interesse der Finanzdisziplin, die sich bei der Struktur unserer Wirtschaft nicht auf den sozialistischen Teil beschränken kann und sich ausweislich der Bestimmung über die Preisbildung im Handwerk auch auf diesen Teil unserer Wirtschaft bezieht, die nicht fristgemäß geleistete Zahlung des fälligen Rechnungsbetrages dem Gläubiger einen Anspruch auf Verzugszinsen gibt. Dabei ist davon auszugehen, daß dem Gläubiger durch die Säumigkeit des Schuldners und durch die damit verbundene Kreditanspruchnahme und Verwaltungsarbeit ein Schaden entstanden ist, dessen Grund und Höhe in diesem gesetzlichen Ausmaß daher als gegeben unterstellt werden. Bei der Geltendmachung dieser Verzugszinsen steht dem Schuldner nicht der Einwand zur Seite, daß die verspätete Zahlung nicht verschuldet sei. Es ist rechtsunerheblich, ob die Verspätung der Zahlung auf Verschulden beruht oder nicht, entscheidend ist, ob eine verspätete Zahlung vorliegt (so auch Bögelsack-Kranzusch, Deutsche Finanzwirtschaft 1954 Heft 9 S. 469).

Nach § 6 der genannten VO vom 15. Juni 1950 hat, falls nicht besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, was hier nicht geschehen ist, die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen.